



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD
GR-Wahlperiode 2009/2014

Sachbearbeiter : Denise Franz

Aktenzeichen : 700.11

Vorlage Nr. : GR 298

Datum : 23.10.2012

Verteiler : BM, FV, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : Friedhofsgebührenkalkulation 2013

Thema:

Überprüfung der Gebühren, Steuern und
Abgaben;
Friedhofsgebührenkalkulation 2013

- öffentlich -

Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 27.11.2012

1. Den nachfolgenden Ermessenentscheidungen – entsprechend dieser Gemeinderatsvorlage und der beigefügten Gebührenkalkulation - wird zugestimmt.
 - a) Den gebührenfähigen Kosten des Bestattungswesens, die in die Gebührensätze eingestellt wurden.
 - b) Dem Mischzinssatz als Ermittlungsmethode des Zinssatzes, 3,47 % als Höhe des Mischzinssatzes für die Verzinsung des Anlagekapitals.
 - c) Die Gebührenkalkulation 2013 wird festgestellt.
2. Die Verwaltung schlägt vor, die Gebührensätze unverändert zu lassen.

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

Rechtliche Vorgaben

Über die Höhe der Gebühren hat der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Pflichtgemäßes Ermessen heißt, dass die gesetzlichen Schranken einzuhalten sind. Zu den Schranken gehört insbesondere das Kostenüberdeckungsverbot nach § 14 KAG. Diese Regelung schreibt eine Gebührenobergrenze insoweit vor, als Gebühren höchstens so bemessen werden dürfen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden.

Die einzelnen Gebührenobergrenzen sind in der beiliegenden Kalkulation ersichtlich.

Erläuterungen zu den Kostenansätzen

Die Gebührenkalkulation wurde für das Jahr 2013 erstellt. Grundlage sind im Wesentlichen die Haushaltsansätze 2013. Die Kosten werden zunächst auf drei Leistungsbereiche aufgeteilt (Grabnutzung/Unterhaltung der Friedhofsanlagen, Leichenhalle/Kapelle und Bestattung/Grabherstellung).

Die Kosten für die Grabnutzung/Unterhaltung der Friedhofsanlagen werden auf die einzelnen Friedhofsanlagen, prozentual gemessen nach der Anzahl der maximal belegbaren Grabstellen, verteilt.

Die Deckung dieser Kosten erfolgt durch die Einnahmen aus den Grabnutzungsgebühren. Die einzelnen Kostendeckungsgrade sind in der Gebührenkalkulation (II. 1. Grabnutzungsgebühren) ersichtlich.

Urnenstelen / Urnenerdgräber

Urnenstelen werden in der bisher angewandten Kalkulationsmethode gesondert kalkuliert. Eine gesonderte Kalkulation ist für die Zukunft jedoch nicht vorteilhaft. Denn durch die Zunahme der Kaufgrabverlängerungen der Urnenwandkammern, senken sich die Gebührenobergrenzen je Kammer und je Urnenwandplatz. Die Gebühren für die Urnenkammern und Urnenwandplätze können dadurch im Verhältnis zu den Urnenerdgräbern sehr viel niedriger ausfallen.

Erforderlich ist in den nächsten Jahren vielmehr eine Annäherung der Grabnutzungsgebühren zwischen den Grabarten Erdgräber, Urnenerdgräber und Urnenwände.

Dies zeigt der deutliche Trend zu den Urnenbestattungen in Furtwangen:

Neuvergabe Grabart	Jahr			
	2008	2009	2010	2011
<i>Urnengräber</i>				
Urnen-Einzelgräber			3	2
Urnen-Familiengräber		2	4	4
Urnenkammern	8	4	12	10
Urnenwandplätze	4	4	7	6
Anonymes Urnengräber		1	1	
Urnen insgesamt	12	11	27	22

Übrige Gräber	19	22	22	15
Neuvergabe insgesamt	31	33	49	37
	Jahr			
	2008	2009	2010	2011
Prozentualer Anteil der Neuvergaben Urnengräber an der Zahl der Gesamtvergabe	39 %	33 %	55 %	59 %

Die Übersicht zeigt, dass die Zahl der Urnenbestattungen in den letzten Jahren (vor allem seit 2010) deutlich zugenommen hat. Der Anteil der Urnenbeisetzungen an der Zahl der verkauften Gräber betrug im Jahr 2011 bereits 59%.

Um diesem Trend entgegenzusteuern, ist eine grundlegende Änderung der Kalkulation für die Grabnutzungsgebühren und für die Bestattungsgebühren erforderlich. Eine solche Kalkulation wird von der Gemeindeprüfanstalt nach den Prinzipien der Kosten – und Leistungsproportionalität in einer Gesamtkostenkalkulation empfohlen. In einer solchen Kalkulation werden die Gebühren für die Urnenstelen nicht gesondert kalkuliert, sondern gehen in die Kalkulation des übrigen Friedhofes ein. Es werden dabei gesonderte Äquivalenzziffern ermittelt, die die Relation der Flächen, unter anderem auch für die Urnenstelen, und die Relation der Zahl der Grabstellen der einzelnen Grabarten zum Ausdruck bringt. Berücksichtigt werden dabei auch Besonderheiten, die für die einzelnen Grabarten gelten, wie z. B. die Rasenpflege der Rasengräber.

Von einer Kostenaufteilung auf die einzelnen Friedhofsteile – alter, neuer und westlicher Friedhofsteil – sollte abgesehen werden. Der Friedhof Furtwangen stellt vielmehr eine Einrichtung dar. Gemäß der GPA-Mitteilung 05/2004 kann ein und derselbe Friedhof aufgrund der gesetzlichen Aufgaben- und Einrichtungsdefinition nicht in mehrere selbständige öffentliche Einrichtungen eingeteilt werden.

Aus diesen Gründen wird die Kämmerei die Grabnutzungs- und Bestattungsgebühren für das Jahr 2014 auf Grundlage einer neuen Kalkulationsmethode ermitteln, welche dem Gemeinderat im Herbst 2013 zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Gemäß der GPA-Mitteilung besteht die Möglichkeit, auch die Friedhöfe der Stadtteile in die Gesamtkalkulation einzubeziehen. Die Stadtverwaltung wird mit der Aufstellung der neuen Kalkulationsgrundlage prüfen, ob ein solches Vorgehen vorteilhaft ist.

Stand der Vorberatungen

Die Grabnutzungs- und Bestattungsgebühren wurden zuletzt mit GR-Beschluss vom 16.11.2010 geändert. Die Erhöhungen der Grabnutzungsgebühren betragen für alle Grabarten einheitlich 20%. Die Bestattungsgebühren wurden um ca. 15% gesenkt.

In der Gemeinderatssitzung am 13.12.2011 wurde beschlossen, den Kostendeckungsgrad um 10 % zu steigern. Der Kostendeckungsgrad für das Jahr 2011 betrug 52 %. Gemäß der Kalkulation ergibt sich für das Jahr 2013 ein Kostendeckungsgrad von 62%. Die Steigerung beruht auf hauptsächlich auf der Kalkulation der HH-Ansätze für die Kostenerstattungen im Bereich des Friedhofsunterhaltes. Diese können insgesamt niedriger als 2011 angesetzt werden, da größere Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen im Jahr 2013 nicht vorgesehen sind.

Kosten und Finanzierung

Für das Jahr 2013 werden die Kosten auf 276.000,- Euro und die Einnahmen auf 170.200,- Euro kalkuliert. Somit ergibt sich ein Zuschussbedarf von 105.800,- Euro.

Im Zuge der nächsten Friedhofsgebührenkalkulation, wird von der Verwaltung eine Überprüfung der Kosten, die den Bereich der Grabnutzung betreffen, vorgenommen. Genauer überprüft werden hauptsächlich die Kosten für die Unterhaltung der Friedhofsanlagen auf dem neuen, alten und westlichen Friedhofteil.

Nicht mehr in die Kalkulation eingehen dürfen laut GPA-Bericht die entstehenden Unterhaltungskosten für die Ehrengräber auf dem alten Friedhof. Diese Kosten sind von der Stadt zu tragen und werden für die Erstellung der nächsten Kalkulation gesondert ermittelt.